

Betreuungsvertrag Villa Sonnenstrahl e.V. Ü3

Ich melde mein Kind _____

für die Zeit von _____ verbindlich in der Villa Sonnenstrahl e.V.

an.

§ 1 Öffnungszeiten

Die Regelzeit beginnt um 7.30 Uhr und endet 12.30 Uhr. Eine Frühbetreuung ab 07:00 Uhr sowie eine Verlängerung bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr und 15:00 Uhr kann dazugebucht werden.

§ Gebühren, sonstige Leistungen

Über alle anfallenden Kosten informiert die Gebührenordnung, die dem Betreuungsvertrag im Anhang beigelegt und Bestandteil des Vertrages ist.

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Frühbetreuung: 7:00-7:30 Uhr	<input type="checkbox"/> 14,20 €
Regelzeit inkl. Frühstück	<input type="checkbox"/> 141,50 €
Verlängerung 12:30-13:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 14,20 €
Verlängerung 13:00-14:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 28,30 €
Verlängerung 14:00-15:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 28,30 €

Rabatt _____: _____ €

Gesamtsumme : _____ €

§ 3 Schließungszeiten und bewegliche Ferientage

Die Einrichtung ist insgesamt 30 Tage im Jahr geschlossen, die genauen Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4 Vertragsdauer laut Kitagesetz

Dieser Vertrag wird für die Dauer eines gesamten Kindergarten-/Krippenjahres, welches jährlich am 01.08. beginnt und am 31.07. endet, geschlossen. Sollte keine Kündigung zum Kindergarten-/Krippenjahresende erfolgen, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Kindergarten-/Krippenjahr. Der Vertrag endet automatisch zum Ende des Kindergarten-/Krippenjahres, in dem das Kind 3 Jahre wird.

§ 5 Kündigung

Grundsätzlich ist die Kündigung während des Kindergarten-/Krippenjahres ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist auf schriftlichen Antrag und einer 2-monatlichen Kündigungsfrist zum Monatsende durch den Vorstand des Vereines zu entscheiden. Bei Vertragsbruch seitens der Erziehungsberechtigten kann der Verein den Betreuungsvertrag zu sofort kündigen.

§ 6 Krankheit

Das angemeldete Kind kann die Einrichtung nur unter Vorlage eines Attestes, das ansteckende Krankheiten ausschließt und nicht älter als 2 Wochen ist, besuchen.

Bei ansteckenden Krankheiten muss die Einrichtung benachrichtigt, das Kind entschuldigt und ggf. ein Attest vorgelegt werden, das die Ansteckungsfreiheit bescheinigt.

Vollständige Genesung und Gesundheitschreibung (Attest) bei den typischen Kinderkrankheiten, wie Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Mund-Hand-Fußkrankheit, auffälligen Hautausschlägen, wie z.B. Pilzkrankungen) und Läusen. Bei verklebten Augen (Bindehautentzündung) darf das Kind erst nach 24 Stunden nach der Vergabe von antibiotischen Tropfen wieder in die Einrichtung kommen (statt Attest reicht auch die Vorlage der Tropfen).

Bei den oben erläuterten Krankheiten, bei Fieber, ansteckendem, grünem Sekret aus der Nase und starkem Husten ist das Kind wegen der hohen Ansteckungsgefahr zuhause zu belassen.

Bei Durchfall und Erbrechen darf das Kind 48 Stunden nach den letzten Symptomen die Einrichtung ohne Attestvorlage wieder besuchen.

Gesunde Kinder haben eine Körpertemperatur von 36,5 – 37,5 Grad.

Ab 37,6 Grad ist die Temperatur erhöht. Ab 38,5 Grad spricht man von Fieber.

Das Krippenpersonal behält sich vor, bei Krankheitssymptomen die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, um das Kind abholen zu lassen.

**Medikamente dürfen vom Personal nicht verabreicht werden.
Erziehungsberechtigte müssen zu jeder Zeit erreichbar sein!**

§ 7 Einverständniserklärung

Hiermit wird die betreuende Person bevollmächtigt, in Notfällen und Nichterreichen der Erziehungsberechtigten den angegebenen Kinderarzt oder das Krankenhaus aufzusuchen.

Bei Insektenstichen, Beulen wg. Stößen, etc. darf das Personal dem Kind homöopathische Kügelchen verabreichen (Arnika, Apis) und kühlen, um Anschwellen, Schmerzen, Jucken, etc. zu mildern, bzw. zu verhindern.

Bei Zeckenbefall ist das Personal bevollmächtigt, die Zecke zu entfernen (Zeckenkarte) und die Bissstelle einzukreisen.

§ 8 Benachrichtigung

Wird das Kind von einer anderen Person abgeholt, ist dies VORHER dem Personal mitzuteilen. Sollte das Kind nicht in die Einrichtung kommen, wird es telefonisch abgemeldet.

§ 9 Sonstiges

a. Das Kind ist wetterentsprechend zu kleiden. Im Sommer sind geschützte Haut (morgens vor dem Besuch der Krippe eincremen) und ein Sonnenhut unerlässlich. Bei kalter Witterung ist eine Mütze, Schal, Handschuhe, Schneeanzug und gefüttertes Schuhwerk nötig. Ebenso Gummihose und Gummistiefel bei nassem Wetter.

Alle Kleidungsstücke (Schuhe, Hausschuhe, etc) sind mit Namen zu versehen.

b. (trifft nur auf Kinder aus Fremdgemeinden zu)

Dieser Vertrag greift für in Anlehnung an einen Antrag auf Kostenausgleichszahlungen, der von den Erziehungsberechtigten mindestens 3 Monate vor Besuch der Villa Sonnenstrahl beim zuständigen Amt gestellt werden muss. Bei Ablehnung des Amtes wird der Vereinsvertrag ungültig, da die Finanzierung des Platzes nur mit der Ausgleichszahlung und dem Elternbeitrag aufgeht.

§ 10 Konzept/Satzung

Das grundsätzliche Handeln erfolgt nach dem Konzept und der Satzung des Villa Sonnenstrahl e.V., welche bei Bedarf eingesehen oder ausgehändigt werden können.

§ 11 Sonderregelung

Dieser Vertrag beginnt am _____.

Ich habe diesen Vertrag eingehend gelesen und akzeptiere mit meiner Unterschrift alle angegebenen Punkte, die beigefügte Gebührenordnung, sowie alle schriftlich ausgegebenen Unterlagen. Dieser Vertrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Für meine Unterlagen erstelle ich eine Kopie dieses Vertrages.

Stempel Unterschrift Einrichtung

Ort, Datum, Unterschriften Erziehungsberechtigte